

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 27 (1882)
Heft: 44

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

№ 11.

Erscheint jeden Samstag.

4. November.

Abonnementspreis: jährlich 4 Fr., halbjährlich 2 Fr. 10 Cts., franko durch die ganze Schweiz. — Insertionsgebühr: die gespaltene Petitzeile 15 Cts. (15 Pfennige). — Einsendungen für die Redaktion sind an Herrn Seminardirektor Dr. Wettstein in Küssnacht (Zürich) oder an Herrn Professor Rüegg in Bern, Anzeigen an J. Huber's Buchdruckerei in Frauenfeld zu adressiren.

Inhalt: Zum Schulartikel. IV. — Bundesrat Droz: der eidg. Schulartikel. — Das fachgewerbliche Bildungswesen auf der Nürnberger Ausstellung. III. — Aus amtlichen Mitteilungen. — Schweizerische permanente Schulausstellung in Zürich. —

Zum Schulartikel.

IV.

Wir kommen zu der dritten Frage, welche zugleich die dornenvollste ist von allen, zur Frage des *Religionsunterrichtes*. Art. 49 der Bundesverfassung enthält den Passus: „Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich.“ „Niemand darf zur Teilnahme an einer Religionsgenossenschaft oder an einem religiösen Unterricht oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgend welcher Art belegt werden.“ „Über die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahre verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt.“

Darnach ist der Religionsunterricht unter keinen Umständen ein obligatorisches Schulfach, sondern er ist *fakultativ* und zwar 1) für die Kantone, welche für genügenden Primarunterricht zu sorgen haben, 2) für die Gemeinden und Kreise, insofern sie die Lehrer wählen, 3) für die Lehrer und 4) für die Schüler, resp. für deren Eltern oder Vormünder. Es kann also weder der Bund einen Kanton zur Einführung des Religionsunterrichtes in seine öffentlichen Schulen zwingen, noch ein Kanton seine Schulgemeinden, noch kann die Gemeinde den Lehrer zur Erteilung desselben anhalten, noch dürfen Lehrer oder Schulbehörden die Schüler zum Besuch desselben nötigen.

Soweit dürften alle einverstanden sein, welche eine volle und ehrliche Ausführung der Grundsätze der Bundesverfassung wollen. Wenn man aber noch etwas weiter geht und sagt, dass der Bund, der von einem Kanton nicht die Einführung des Religionsunterrichtes in die Schulen fordern darf, auch die Nichteinführung oder Abschaffung desselben nicht postuliren kann — und das scheint uns nur konsequent zu sein — so wird man schon mehr Widerspruch begegnen.

Aber nun kommen die tiefern Differenzen, und diese Differenzen entspringen aus der Verschiedenheit der An-

sichten über das Wesen der Religion und über ihre Einwirkung auf das bürgerliche Leben. Den einen ist Religion alles das, was den Menschen erhebt, begeistert, zu gutem Tun entflammt, zum Forschen nach der Wahrheit, zum Ringen nach der Freiheit, zur Menschenliebe und zu jeder gesellschaftlichen Tugend. Den anderen ist die Religion gebunden an das Festhalten an gewissen Glaubenssätzen, aus denen dann das abgeleitet wird, was auf die Gestaltung des Lebens einwirken soll, der Begriff der Religion fließt mit dem der Konfession zusammen. Diese letztere Ansicht ist die populärere, die fassbarere, die allgemeiner verbreitete. Ja die erstere Ansicht ist in den Augen der meisten Leute gar keine Religion, ihre Bekenner sind also irreligiös, sind Atheisten, Materialisten u. dgl. Es liegt auf der Hand, dass dieselben für die öffentlichen Schulen keinen besondern Religionsunterricht postuliren, weil sie der Meinung sind, die Pflege desjenigen, was in ihren Augen Religion ist, finde durch eine richtige Behandlung aller Unterrichtsfächer, finde dadurch statt, dass die Schule nicht bloß Kenntnisse und Fertigkeiten ihren Schülern beibringe, sondern dieselben erziehe und zu einem tugendhaften Leben und zur Ausübung ihrer Pflichten gegen sich und andere begeistere.

Wer nun aus anderen Gründen für den Ausschluss des Religionsunterrichtes aus den öffentlichen Schulen sich ausspricht, der wird von den Gegnern zu jenen Ungläubigen geworfen und über ihn wird die Schale eines heiligen religiösen Zornes ausgegossen. Nicht jeder mag das mit Gleichmut über sich ergehen lassen und statt sich blosszustellen, schweigt er lieber. Sonst würde, glauben wir, die vollständige Trennung von Kirche und Staatsschule, d. h. die Entfernung jedes Religionsunterrichtes aus der Schule, heisse er konfessionell oder konfessionslos, mehr Verteidiger finden, als es tatsächlich der Fall ist. Denn in der Tat lassen sich für diesen Ausschluss Gründe anführen, welche auch den Anhängern eines spezifischen Religionsunterrichtes einleuchten dürfen. Hat doch ausser dem Kanton Neuenburg auch der Kanton Luzern den

Religionsunterricht aus dem Rahmen der Schulfächer weggelassen, und doch wird wenigstens dem letztgenannten Kanton niemand den Vorwurf der Irreligiosität, der Glaubenslosigkeit, des Atheismus machen wollen. So haben auch Belgien und Frankreich auf den Religionsunterricht in der Schule verzichtet, und in den Vereinigten Staaten gehört der Ausschluss des Religionsunterrichtes aus den öffentlichen Schulen zu den obersten Grundsätzen des Staates.

Da die Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet ist, so darf in Angelegenheiten der Religion keine Partei die andere majorisieren, ganz abgesehen davon, dass eine solche Majorisierung immer einen Stachel zurücklässt, welcher das friedliche Zusammenleben der Majorisirten mit den Majorisirenden stört oder unmöglich macht, wodurch die Existenz des Staates, die auf dem friedlichen Zusammenleben und Zusammenwirken seiner Glieder beruht, gefährdet wird.

Denken wir uns nun eine paritätische Schulgemeinde von Katholiken und Protestanten. So lange eine solche Bevölkerung nicht verhetzt ist, ist sie tolerant. Die Mehrheit überträgt ohne viel Bedenken einem Manne, z. B. dem Lehrer, zu dessen Wissen und Können, zu dessen pädagogischer und anderweitiger Einsicht sie Vertrauen hat, den Religionsunterricht in der Schule. Nun existirt aber neben der Mehrheit eine Minderheit und diese zerfällt wieder in zwei Parteien, eine katholische und eine protestantische. Nicht bloß können diese beiden nicht verpflichtet werden, ihre Kinder den Religionsunterricht der Schule besuchen zu lassen, sie haben auch, weil es eine Glaubens- und Gewissenssache betrifft, das Recht, zu fordern, dass die Gemeinde ihnen in gleicher Art entgegenkomme wie der Mehrheit, dass sie ihnen also gestatte, auch ihrerseits je einen Religionslehrer zu wählen, der von der Gemeinde in gleicher Art zu halten, resp. zu besolden wäre wie der von der Mehrheit gewählte. In der Praxis würde die Sache in vielen Fällen noch viel schwieriger werden; denn neben den Katholiken gibt es Altkatholiken, neben den Anhängern der reformirten Landeskirche gibt es Methodisten, Neutäufer, Irvingianer u. dgl. Haben die nicht das gleiche Recht wie die Hauptparteien? Von den Juden nicht einmal zu reden, und doch sind es auch Menschen, so zu sagen.

In 2528 von den 3188 Gemeinden der Schweiz ist die Bevölkerung gemischt aus Katholiken und Protestanten. 1531 Gemeinden sind vorwiegend protestantisch, 997 vorwiegend katholisch. In allen diesen Gemeinden, vielleicht aber auch in den 194 ausschliesslich protestantischen und in den 466 ausschliesslich katholischen können Minderheiten vertreten sein, welche auf Grundlage des Art. 49 der Bundesverfassung Gleichberechtigung mit der Mehrheit verlangen.

Wenn der Religionsunterricht unter die Schulfächer aufgenommen wird, so sind die Entschädigungen für diejenigen, die ihn erteilen, aus der Schulkasse zu bestreiten,

es ist derselbe durch die Schulbehörden zu organisiren und mit Lehrmitteln auszustatten, er ist in den Stundenplan der Schule einzuordnen, und es sind die nötigen Räumlichkeiten für denselben in Bereitschaft zu halten. Was für eine Menge von Schwierigkeiten müssen sich aus all' diesen Rücksichten ergeben?

Alle diese Schwierigkeiten fallen weg, wenn der Religionsunterricht nicht unter die Fächer der Schule aufgenommen wird. Jede religiöse oder konfessionelle Genossenschaft, welche einen solchen Unterricht haben will, organisirt ihn dann für sich, verlegt ihn auf eine Zeit, die mit der Schulzeit der öffentlichen Schule nicht kollidirt, sorgt für die Ausrüstung mit Lehr- und Hilfsmitteln und für die nötige Aufsicht, bestellt und bezahlt die Lehrer. Wenn für denselben die Schullokalitäten eingeräumt werden, was wohl so ziemlich überall der Fall sein wird, so haben sich die Genossenschaften über deren Gebrauch zu verständigen, wobei die Bestimmung des neuenburgischen Schulgesetzes Beachtung verdient, dass in Kollisionsfällen die religiösen Genossenschaften nach dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahl zur Benutzung der Schulräumlichkeiten berechtigt sind.

In verschiedenen Kantonen ist gegenwärtig der Religionsunterricht entweder nur auf den untern Stufen oder durch alle Klassen der allgemeinen Volksschule (auch der Sekundarschule) hindurch dem Lehrer übertragen und er gibt ihn auch in Schulen mit gemischter Bevölkerung, ohne Anstoss zu erregen. Das ist der sogenannte konfessionslose Religionsunterricht („konfessionslos“ vom christlichen, nicht vom allgemein menschlichen Standpunkt aus). Würde der Religionsunterricht aus der Reihe der Schulfächer gestrichen, so würden die Gemeinden, oder es würden die Kantone, die einen solchen Religionsunterricht haben wollen, vorausgesetzt, dass die kirchlichen Genossenschaften eine legale kantonale Vertretung oder Behörde (eine Volkssynode, einen kirchlichen Administrationsrat) besitzen, ihn in Gestalt einer besondern Schule von fakultativem Charakter neu organisiren, etwa so, dass die bezüglichen Stunden vor oder nach den Stunden in den obligatorischen Schulfächern gegeben würden. Dadurch wären die Kinder, welche denselben nicht besuchen wollten, im Besuch der öffentlichen Schule in keiner Weise gehindert. Die Majorität der Stimmberechtigten könnte so ihrem religiösen Bedürfnis genügen, ohne dass in den Minderheiten das drückende und zum Widerstand aufstachelnde Gefühl entstünde, majorisirt, im Gewissen verletzt worden zu sein. Damit wäre, so will es uns scheinen, dieser Sache das Gehässige benommen; denn es kämen dadurch alle Parteien zu ihrem Rechte, nicht bloß die streng kirchlichen, die katholische und orthodox protestantische, sondern auch die versöhnliche Mittelpartei, welche durch den Streit um Dogmen sich nicht so aufregen lässt, wie die Vertreter von weiter nach rechts und nach links stehenden Anschauungen.

Freilich werden sich mit dieser Lösung der Frage

die streng kirchlichen Parteien kaum befriedigt erklären. Sie verlangen ja bald mehr offen, bald mehr verblümt, nicht nur, dass der Religionsunterricht in ihrem Sinn ein Fach der Schule sei, sondern dass auch der gesamte übrige Unterricht, in den gewöhnlichen Schulfächern, von religiösem, d. h. von konfessionellem, von dogmatisch kirchlichem Geist durchdrungen sei. Man wird aber über diese Präntion nicht mehr rechten müssen, nachdem in Art. 27 der Bundesverfassung die Forderung aufgenommen worden ist, dass die öffentlichen Schulen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit sollen besucht werden können. Wer etwas anderes will, der muss auf die konfessionellen Privatschulen verwiesen werden. Absonderungsgelüsten kann der Staat nicht fördernd entgegenkommen, ohne sich selbst aufzugeben.

Man sieht, dass wir mit den Postulaten der Schulmännerkonferenzen in dieser Frage nicht einig gehen. Die deutsche Konferenz verlangt, dass, sofern nach kantonalen Vorschriften in der Primarschule Religionsunterricht erteilt wird, derselbe nicht dogmatischer Natur sein soll, nach der romanischen Konferenz soll derselbe hauptsächlich historischer Natur sein. Wir hätten mit unserer eigenen Ansicht in dieser Sache gegenüber der Öffentlichkeit noch zurückgehalten bis zur Beratung des Schulgesetzes; aber nachdem jetzt schon die Religion in Gefahr gekommen ist, noch ehe diese Gesetzesberatung nur begonnen hat, durften wir nicht länger schweigen.

Bundesrat Droz: der eidgenössische Schulartikel.

Schenk ist nicht der einzige Bundesrat, der öffentlich für den Bundesbeschluss vom 14. Juni auftritt, sein Kollege Droz hat vor einer Versammlung von über 2000 Mann in Chaux-de-Fonds darüber eine Rede gehalten, welche unter obigem Titel in deutscher Übersetzung bei Orell Füssli & Co. in Zürich erschienen ist. Droz ist zu einem solchen Auftreten berufen wie wenige, da er selber am Zustandekommen des gegenwärtig gültigen Unterrichtsgesetzes des Kantons Neuenburg ganz wesentlich mitbetätigt war, und da er 1877 bereits einen Entwurf zu einem eidgenössischen Unterrichtsgesetz ausgearbeitet und der Öffentlichkeit übergeben hat.

Der Redner erinnert an den Gang der Verhandlungen über das neuenburgische Unterrichtsgesetz: „Es sind nun elf Jahre verflossen, seitdem die gleiche Frage, welche heute das ganze Schweizervolk bewegt, die neuenburgische Bevölkerung erregte. Sie erinnern sich zweifelsohne, dass der Entwurf eines Gesetzes über den Primarschulunterricht damals die gleichen Befürchtungen entstehen liess und den gleichen Widerstand erzeugte, wie heute die Entwürfe zur Ausführung des Art. 27. Man warf jenem Entwurfe vor, die Gemeindeautonomie zu vernichten, in die Rechte des Familienvaters einzugreifen, die Lehrfreiheit zu bedrohen, die Pietätslosigkeit und den Atheismus in die Schule zu verpflanzen. Die Petition, welche damals veranstaltet wurde, vereinigte über 10,000 Unterschriften, d. h. mehr als die Hälfte der neuenburgischen Wähler. Diese Bewegung war sicherlich verhältnismässig noch grossartiger als diejenige, welche sich im Schweizerlande soeben erhoben, hat doch die Referendumsbewegung der vergangenen Wochen kaum ein Drittel der schweizerischen Wähler ergriffen.

Wie kam es im Jahre 1872 in unserm Kanton? Die Aufklärungen, welche im Grossen Rate über die Tragweite des Gesetzesentwurfes gegeben wurden, haben die Gemüter beruhigt, das Gesetz wurde angenommen, es birgt — ich stehe nicht an, es zu sagen — die edelsten, die aufgeklärtesten Grundsätze, und wenn ich hinzuzufügen zu können glaube, dass es heute in seinen wesentlichsten Punkten zur allgemeinen Zufriedenheit funktionirt, so ist es, weil ich es von allen Seiten bezeugen höre.“

Er kommt sodann auf das Programm Schenk und die Projektpostulate der Schulmännerkonferenzen zu sprechen und weist nach, dass dieselben in keiner Weise die Bedeutung von vorläufigen Gesetzesparagrafen haben. Er zeigt, dass eine Enquête über die Schulverhältnisse der Kantone durchaus notwendig ist, wenn man auch da und dort die Aufklärungen, die sie bringen wird, fürchten möge. Über den Posten eines Erziehungssekretärs äussert er sich folgendermassen: „Man hat diese Bestimmung mit der Behauptung angegriffen, dass man sich der wachsenden Ausdehnung der eidgenössischen Bürokratie entgegenstemmen müsse, und man hat zur Bekräftigung des Angriffs auf die hohen Gehalte hingewiesen, welche den Bundesbeamten dargeboten werden.“

Ich bin so sehr als irgend einer Feind einer schwerfälligen lästigen Bürokratie, welche auch die besten Institutionen in Missachtung bringt.

Muss man aber, weil es in jedweder Verwaltung Beamte gibt oder geben kann, welche des nötigen Taktes und Geschicks entbehren, daraus schliessen, dass alle Beamten notwendig schlecht sind und bekämpft werden müssen? Wenn Sie in einem Eisenbahnzug einem groben Kondukteur begegnen, gehen Sie also gleich, die Entlassung aller Kondukteure zu verlangen? Nun, meine Herren, die Verfassungen und die Gesetze sind wie die Eisenbahnzüge; es muss jemand da sein, um deren Lauf zu regeln.

In gewissen Kreisen gehört es zum guten Ton, über den Bund und seine Angestellten so viel als möglich loszuziehen. Die Worte: Tyrannen, Despoten, Prokonsuln, lassen sich bei jeder Gelegenheit und mit einer wahrhaft betrübenden Leidenschaftlichkeit hören. Nun frage ich Sie aber, wo sind diese Despoten und Prokonsuln, welche die Kantone wie Vogteien behandeln? Ich suche sie vergebens, Sie müssten denn mit diesem Namen die nützlichen Post- und Telegraphenbeamten oder unsern ausgezeichneten Mitbürger, Herrn Hippolyte Etienne, Fabrikinspektor, nennen. Kennen Sie andere unter Ihnen, welche diese Epithetons verdienen? Von eidgenössischen Inspektoren kenne ich auch die Deich- und Forstinspektoren, welche die Aufgabe haben, darüber zu wachen, dass die Bewohner der höheren Regionen aufhören, für die Eidgenossen der Ebene die Ursache schrecklicher Verwüstungen zu sein. Wenn auch diese Inspektoren mit dem Gesetze in der einen Hand erscheinen, so halten sie dagegen in der andern den Geldsack, welcher ihre Anordnungen angenehmer für das Ohr und leichter für die Ausführung macht. Seien wir daher guten Mutes und anerkennen wir, dass, wenn Bundesangestellte hie und da der nötigen Eigenschaften entbehren, um ihre Vollmachten annehmlicher zu machen, das an individuellen Mängeln liegt, von welchen auch die Beamten der Kantone und Gemeinden nicht immer frei sind.

Was die eidgenössischen Gehalte anbetrifft, so begreife ich, dass sie in den Augen gewisser Bevölkerungsschichten übertrieben erscheinen. Es gibt Gegenden in der Schweiz, wo Sie mit einem Einkommen von 3000 Fr. zu den sehr gut situirten Personen gezählt werden. Alles aber ist relativ und für denjenigen, der die Existenzbedingungen in unsern Städten, besonders in Bern, kennt: die ungewöhnliche Höhe der Mieten, der Lebensmittel, Steuern etc., haben 6000 Fr., unter diesen

Bedingungen genossen, sicher nicht den Wert von 3000 Fr. in diesem oder jenem andern Teil der Schweiz. Wenn Sie hiezu für einen höheren Beamten die Repräsentationskosten jeder Art in Rechnung ziehen, wenn Sie Rücksicht nehmen auf die Bildung und die Fähigkeiten, welche Sie von ihm verlangen, so werden Sie zugeben, dass diese Gehaltsfrage ein unnützer Hader ist. Weit entfernt, der hauswirtschaftlichen Regel genügen zu können, wonach im Budget ein Sechstel des Gehaltes für Wohnung, zwei Sechstel für die Nahrung, ein Sechstel für die Kleidung, ein Sechstel für verschiedene Auslagen und endlich noch ein Sechstel für Ersparnisse vorzusehen sind, so bin ich überzeugt, dass der künftige Erziehungsekretär mit 6000 Fr. Gehalt grosse Gefahr läuft, mit noch so kleiner Familie dem Sechstel für Ersparnisse oft nachblicken zu müssen.“

Der Redner tritt sodann auf den Schulartikel selbst ein und zeigt, dass der Bund zum Erlass eines Schulgesetzes berechtigt ist. Bei Besprechung der bisher erfolgten Rekursentscheide spricht er sein Befremden darüber aus, dass „die Gegner das Arbitrium des Bundesrates einem aus der Erörterung der beiden Räte hervorgegangenen, dem Volke zur Genehmigung vorzulegenden Gesetze vorziehen können“.

Nachdem Droz die Befürchtungen wegen Aufhebung der Privatschulen zurückgewiesen, kommt er zu der brennendsten Frage, zu der vom weltlichen Charakter der Schule. Es gereicht uns zur grossen Freude und Genugtuung, von einem Mitglied der obersten Behörde unseres Landes öffentlich Ansichten vertreten zu sehen, welche mit den unsrigen in allen wesentlichen Punkten übereinstimmen und welchen wir im heutigen Leitartikel aufs neue Ausdruck gegeben haben. Der Bundesrat sagt: „Die religiösen Kämpfe haben in der Schweiz viel Unheil gestiftet. Ich glaube, dass es nicht immer möglich gewesen ist, sie zu vermeiden. Die Glaubensfreiheit ruft notwendigerweise der Diskussion und dem Kampfe; aber ich halte auch dafür, dass jene Kämpfe viel weniger erbittert gewesen wären, wenn der Staat, der die Gesamtheit der Bürger vertritt, immer in der ihm gebührenden neutralen Rolle geblieben wäre und wenn er sich darauf beschränkt hätte, auf beiden Seiten den Rechten und Freiheiten eines jeden Achtung zu verschaffen.“

Wenn in früheren Jahrhunderten man vielleicht eine andere Auffassung von der Aufgabe des Staates gehabt hat, die moderne Auffassung wird immer mehr die, von der ich gesprochen. In Sachen des Gewissens des einzelnen bedeuten die Majoritäten nichts. Die Demokratie kann Gesetze machen und Gesetze aufheben; aber sie kann niemand verhindern, zu glauben, was ihm beliebt, und niemand verhindern, dass er bis in die innersten Fasern seines Wesens schmerzlich berührt wird, wenn das Gesetz ihn zu tun zwingt, was sein religiöses Gewissen nicht billigt. Ich weiss nun zwar wohl, dass die Gesellschaft ihre unerlässlichen Anforderungen stellt, dass z. B. der Staat nicht ohne Verteidiger existiren und nicht Bürger vom Militärdienst befreien kann; weil sie behaupten, dass ihre religiösen Ansichten es ihnen verbieten, die Waffen zu tragen. Aber ich weiss auch, dass, wenn es nicht absolut nötig ist, zu verlangen, dass das Gewissen dem Gesetze sich beuge, es weise, klug, menschlich, republikanisch und wahrhaft demokratisch ist, das Gewissen, d. h. das Erhabenste im Menschen, das was ihm am meisten der Gottheit nahe bringt, zu achten.

Achtet man nun dieses Gewissen, achtet man das Werk der Gottheit, die den Menschen in ihrem Ebenbilde geschaffen, wenn man das Kind gegen den Willen seiner Familie, deren Glauben Zwang angelegt wird, dazu verhält, einen Religionsunterricht zu besuchen. Ihr erwidert mir vielleicht, dass dies zur Rettung seiner Seele nötig sei. Aber seid Ihr sicher, dass Eure Lehren die allein richtigen sind? Ihr werdet diese Frage

bejahen. Aber andere behaupten mit Entschiedenheit das Gegenteil. Wem von Euch sollen wir glauben?

Das einzige Mittel, aus allen diesen Widersprüchen herauszukommen, besteht darin, in Religionsachen die absolute Neutralität des Staates und seiner obligatorischen Institutionen zu erklären; es so zu machen wie der Kanton Neuenburg, welcher den Religionsunterricht den Familien anheimgestellt hat, die ihn durch die Personen erteilen lassen können, welche ihr Vertrauen besitzen.

Ogleich die Bundesverfassung sehr klar ist, nicht allein im Art. 27, sondern auch im Art. 49, welcher dem Familienvater das ausschliessliche Recht gibt, über die religiöse Erziehung seines Kindes bis zum erfüllten 16. Altersjahre desselben zu verfügen, gibt es viele Leute in allen politischen und religiösen Lagern, welche aus Furcht, den Einfluss auf die Erziehung der Jugend zu verlieren, sich nicht dazu verstehen können, dass die Schule in Sachen der Religion neutral bleibe.

Viele Leute glauben auch, dass der Schule eine solide erzieherische Grundlage fehlen würde, wenn der Religionsunterricht nicht als Hauptfach im Schulprogramm enthalten wäre. Ja, aber welchen Religionsunterricht haben diese Leute im Auge. Offenbar den Unterricht in der protestantischen Religion, wenn sie Protestanten sind, in der katholischen, wenn sie Katholiken sind. Sind sie orthodox, freisinnig, nationalkirchlich, unabhängig, so ist es immer die ihnen zusagende religiöse Doktrin, von der sie wünschen, dass sie mit Ausschluss aller anderen gelehrt werde. Was wird aber bei einem solchen System aus den religiösen Minoritäten werden, die sich ebenfalls in der öffentlichen Schule befinden? Hat man das Recht, sie zu unterdrücken?

Ich glaube, dass man den Kantonen das Recht, den Religionsunterricht im Schulprogramm bestehen zu lassen, nicht absolut bestreiten kann; lassen sie ihn bestehen, so kann es nur unter der ausdrücklichen Bedingung geschehen, dass niemand gezwungen werde, ihn zu besuchen und dass daraus unter den Schülern keine Ungleichheit entstehe und unter der fernerer Bedingung, dass abgesehen vom fakultativen Religionsunterricht in den übrigen Unterrichtsfächern keine konfessionelle Tendenz vorwalte.

Man spricht in diesem Augenblicke, besonders in der deutschen Schweiz, viel von einem sogenannten konfessionslosen Religionsunterricht, welcher für alle Kinder ohne Unterschied des Bekenntnisses erteilt werden könnte.

Vom philosophischen Standpunkte aus lässt sich ein solcher Unterricht wohl verteidigen; aber ich bin überzeugt, dass, wollte man ihn in die Schule einführen, es unmöglich wäre, ihn obligatorisch zu erklären. Die Familien würden sich sofort dagegen auflehnen und sagen, die Behauptung, dass die Grundlage der Moral unabhängig sei von den Dogmen, an die wir glauben, wird im Herzen unserer Kinder Überzeugungen zum Wanken bringen, welche wir nicht preisgeben. Ein solcher Unterricht verletzt unsere Gewissensfreiheit und steht im Widerspruch mit der Bundesverfassung.“

Der Redner schliesst mit folgenden Worten: „Bietet man uns ein Gesetz, das die allgemeinen Punkte des Art. 27 entwickelt und den Kantonen und Gemeinden die nötige Freiheit des Handelns lässt, damit sie dasselbe nach ihren besonderen Verhältnissen vollziehen, so werden wir es annehmen.“

Legt man uns aber, gegen jedes Erwarten, ein ins einzelne sich einlassendes Gesetz vor, ein Gesetz, das den Kantonen in der Tat die Leitung ihrer Schulen entziehen würde, ein pedantisch-strenges und unerträgliches Gesetz, so werden wir es verwerfen.

Bietet man uns ein Gesetz, das die Privatschulen respektirt und für eine Befolgung der Vorschriften des Art. 27,

ohne Anwendung unnötiger Strenge, Sorge trägt, so werden wir es annehmen. — Wird man uns aber, gegen jedes Erwarten, ein tendenziöses, die Existenz dieser Schulen bedrohendes Gesetz vorlegen, so werden wir es verwerfen.

Gibt man uns ein Gesetz, das auf eine wirksame und vollständige Weise für die Gewissensfreiheit aller in den öffentlichen Schulen Gewähr bietet, so werden wir es mit Begeisterung annehmen. — Legt man uns aber, gegen jedes Erwarten, ein Gesetz vor, das unter irgend einer Form in die Schule eine neue Bedrückung der Gewissen einführt, so werden wir es mit Nachdruck verwerfen.“

Wir halten diese Rede für eine der bedeutungsvollsten Äusserungen über den Schulartikel und empfehlen sie unsern Lesern zum Studium.

Das fachgewerbliche Bildungswesen auf der Nürnberger Ausstellung.

III.

Als die Nürnberger seinerzeit ihre städtische Industrieschule errichten wollten, hatten sie durch Prof. *Bauernfeind* von der technischen Hochschule einen Organisationsplan für diese Anstalt ausarbeiten lassen. Darnach sollten in vier Vormittagsstunden folgende Disziplinen gelehrt werden: Höhere Mathematik (umfassend die Reihenlehre nebst den Elementen der Differential- und Integralrechnung), analytische und darstellende Geometrie mit der Anwendung auf Schattenlehre und Perspektive, Vermessungskunde, soweit sie für Bau- und Maschinentechniker notwendig, allgemeine und besondere Physik, allgemeine und technische Chemie, Mineralogie und Geognosie, elementare und technische Mechanik, Maschinenkunde und Maschinenzeichnen. — Dem theoretischen Unterrichte sollten am Nachmittag praktische Übungen folgen und zwar: 1) Für die Mechaniker: Arbeiten in der Lehrwerkstätte, Maschinenzeichnen und Konstruieren, mechanische Technologie. 2) Für die Chemiker: Arbeiten im Laboratorium und chemische Technologie. 3) Für die Bautechniker: Hochbaukunde, Baumaterialienlehre, Bau- und Situationszeichnen, Konstruktionsübungen. Dieser Plan wurde von der Staatsbehörde fast vollständig beibehalten; eine Änderung fand nur statt durch Aufnahme des Französischen und Englischen und der sogenannten Realien in das Lehrprogramm, was freilich nur auf Kosten der Unterrichtszeit in den übrigen Fächern und zu Gunsten des Übergangs der Industrieschüler an das Polytechnikum geschehen konnte, denen noch überdies nach vollendeten Hochschulstudien die Verwendung und Anstellung im technischen Staatsdienste der Verkehrsanstalten und des Zollwesens zugesichert wurde. Für manchen meiner Leser wird es von besonderem Interesse sein, etwas über diese praktischen Arbeiten in der mechanischen Werkstätte und im Laboratorium zu hören, ich füge daher einige kurze Notizen bei, die ich dem neuesten Jahresbericht der Industrieschule in Augsburg entnehme. Die mechanische Werkstätte wurde von 21 Schülern besucht. Der Unterricht begann mit den Übungen im Feilen ebener Flächen, darauf folgten Übungen im Freihand- und Support-Drehen, im Geschwindeschneiden mit Schneidezeugen und auf der Drehbank, sowie im Schmieden von Werkzeugen. Ferner wurden die Schüler mit der Behandlung verschiedener Metalle im Feuer beim Schweißen, Härten und Löten vertraut gemacht etc. Verfertigt wurden u. a. eine gusseiserne Zahnkuppelung für eine Welle von 50 mm Durchmesser, ein Modell zur Erklärung und graphischen Darstellung der Interferenzwellen etc. Wir werden uns einzelnes an der Ausstellung ansehen. Im chemischen Laboratorium wurden die Schüler des I. Kurses in der qualitativen Analyse geübt und eine Masse chemischer Prä-

parate gemacht. Im II. Kurse wurden Gewichts- und Massanalysen aufgeführt, sowie Eisenerze und Essig auf ihren Gehalt untersucht. Im physikalischen Laboratorium endlich wurden die Schüler zum Gebrauch physikalischer Instrumente und zur Anstellung einschlägiger Beobachtungen und Messungen angeleitet. Vorgenommen wurden Bestimmungen des spezifischen Gewichtes, Messungen des Feuchtigkeitsgehaltes, der spezifischen und latenten Wärme etc.

Unstreitig hat man mit der Gründung dieser Industrieschulen einen guten Griff getan. Ihre Frequenz ist rasch gestiegen und hat heute trotz der schlechten Geschäftsverhältnisse nur unbedeutend abgenommen. (Ein Zeichen der Zeit könnte man es nennen, dass auch in diesen ursprünglich doch nur für das Privatgewerbe bestimmten Anstalten die relative Zahl der Staatsdienstaspiranten fortwährend in Zunahme begriffen ist.) Im vergangenen Schuljahre waren an den vier Industrieschulen 309 Schüler inskribirt.

Auf der Ausstellung sind alle vier Anstalten in vorzüglicher Weise vertreten; wir wollen sie einzeln durchgehen.

Aus den Mitteilungen der Industrieschule in *München* über die Einrichtungen und Statistik der Anstalt ersehen wir, dass diese seit ihrem Bestehen im ganzen von 1174 ordentlichen Schülern und 607 ausserordentlichen Schülern und Hospitanten besucht war. Die mechanische Abteilung stellt schön ausgeführte Maschinenzeichnungen der beiden Kurse aus und zwar namentlich Verzahnungen, Maschinenteile und deren Konstruktionen, dann aus der Werkstätte gutgearbeitete Modelle von Bewegungsmechanismen, ferner verschiedene physikalische Apparate, eine kleine einpferdige Versuchsdruckmaschine und eine grosse Pendeluhr mit Stiftengang und Schlagwerk; alles Schülerarbeiten. Die Bauabteilung bringt Lehrmittel und Schülerzeichnungen aus der Bauformenlehre, Gewölbe-, Dach- und Treppenkonstruktionen, Stein- und Holzverbindungen, Pläne von Wohnhäusern etc.

Die Industrieschule in *Nürnberg* gibt in einigen graphisch-statistischen Tafeln Aufschluss über den Besuch der einzelnen Abteilungen, das Alter der Schüler, die Wahl ihres Berufes etc. Die Anstalt zählte seit ihrer Gründung 1216 ordentliche Schüler und 218 ausserordentliche und Hospitanten, also einen viel geringern Prozentsatz der letztern als München. In einem Glasschrank finden wir verschiedene Apparate, welche seit 1830 aus der mechanischen Lehrwerkstätte der vormaligen polytechnischen Schule hervorgegangen sind, darunter eine grosse Luftpumpe, ein wahres Meisterstück, ein Apparat zum Messen der elektrischen Spannungen etc. Unter den neueren Schülerarbeiten nennen wir eine Reihe von Arbeitsstücken zur systematischen Darstellung des Lehrganges im Gebrauch der verschiedenen Werkzeuge und Werkzeugmaschinen des praktischen Mechanikers, von der Herstellung ebener Flächen bis zur Herstellung und Montirung einfacherer und zusammengesetzterer Maschinenteile; dann Skizzen und Zeichnungen aus dem Gebiete des Maschinenbaues. Die Praktikanten des chemischen Laboratoriums figuriren mit zahlreichen Zusammenstellungen von Vorlesungsapparaten, so zur Fabrikation von Schwefel-, Salpeter- und Salzsäure, zur Herstellung von Wasserstoff, Kohlensäure, Chlor etc. mit den nötigen Hilfsapparaten zum Trocknen der Gase (diese nach verschiedenen Systemen). Dieser Schrank enthält ausserdem noch von den Schülern ausgearbeitete Hefte und Tabellen. Ein weiterer Schrank fasst eine reiche Auswahl von anorganischen und organischen Präparaten, darunter 76 Nummern von Theerfarbstoffen, ferner Wolfram- und Nickelpräparate, eine Gruppe prächtiger Kristalle und kristallinischer Formen verschiedener Metallverbindungen mit Chlor, Schwefel und Sauerstoff, Verbindungen der technisch wichtigen Säuren. Die bautechnische Abteilung enthält Ornamentzeichnungen nach Modellen, ferner Modellir-

arbeiten in Ton nach Modellen, Vorlagen und Photographien ausgeführt, Bauformen und Fassaden nach antiken und modernen Mustern, Projekte für bürgerliche Wohnhäuser, Freihandzeichnungen mit Bleistift, Feder und Pinsel nach Mustern aus der italienischen Renaissance und endlich Zeichnungen aus der reinen und angewandten darstellenden Geometrie, Aufgaben aus der Axonometrie und Perspektive, aus der Konstruktion von Schatten- und Beleuchtungslinien.

Von der Industrieschule in *Augsburg* ist nur die mechanische Abteilung und das Freihandzeichnen vertreten; das letztere durch einen systematischen Stufengang des Ornamentzeichnens in einer Anzahl von Beleuchtungsstudien und Wandtafeln nach Modellen von der Hand des Lehrers und durch eine Reihe sorgfältig ausgeführter Schülerzeichnungen. Die mechanische Abteilung hat wieder Schülerzeichnungen von Maschinenteilen und Maschinen ausgestellt, sodann Maschinenbauzeichnungen zum Gebrauche beim Unterrichte, bearbeitet von Assistent Wehe. Aus der Werkstätte sind sehr wackere Schülerarbeiten vorhanden, kinematische Modelle, Bewegungsmechanismen etc.

Die Industrieschule in *Kaiserslautern* ist durch alle drei Abteilungen vertreten. Die mechanische Abteilung führt abermals einen systematischen Lehrgang des Maschinenkonstruierens in Schülerzeichnungen vor, sowie nach Nummern geordnete Übungsstücke aus der Werkstätte, die chemische Abteilung einen Lehrgang der synthetischen Chemie, dargestellt durch zahlreiche Schülerarbeiten, und die bautechnische Abteilung den vollständigen Lehrgang des Bauzeichners von den ersten Elementen bis zum Entwerfe von Plänen für Wohnhäuser; dann Proben von gezeichneten und modellirten Ornamenten. Endlich hat auch der Rektor dieser Anstalt sehr interessante physikalische Apparate, sowie eine Reihe von Abhandlungen über physikalische und technische Fragen ausgestellt.

Wenn wir die Gesamtausstellung der vier Industrieschulen überblicken, so ist der Eindruck derselben ein sehr günstiger. Man sieht, dass überall mit grösstem Eifer gearbeitet wurde, und Zweifel, die dem einen oder andern vielleicht früher über die Berechtigung und Vorteile solcher Lehrwerkstätten an den technischen Schulen aufgestiegen sind, müssen angesichts dieser glänzenden Leistungen verschwinden. Aber auch vom Standpunkte der Erfahrung aus haben sich diese Industrieschulen bewährt; denn keine andere Vorbereitungsanstalt der technischen Hochschule, weder das humanistische noch das Realgymnasium vermag absolut und relativ (im Verhältnis zur Zahl der aus ihnen hervorgegangenen Studirenden) so viele ehemalige Schüler als Träger von Diplomen und guten Durchschnittsnoten aufzuweisen. Um so ungerechtfertigter ist es, dass der Zopf der massgebenden Kreise diesen Kandidaten in vielen Fällen die Erlaubnis zum Übertritt in den Staatsdienst verweigert, während dieser Weg gar manchem offen steht, der nur mit Ach und Krach durch das böse Examen gekommen ist, und das blos, weil der letztere — Latein versteht! — Was das mitunter für eines sein mag, kann man sich lebhaft vorstellen! Doch das ist nun einmal in Deutschland (und in erster Linie hier in Bayern) der Zauberstab, der alle Türen öffnet. Du magst an Fachwissen dem andern weit überlegen sein, ihn an allgemeiner Bildung überragen, auch sonst in jeder Beziehung ein tüchtiger Mann und wackerer Charakter sein, das fällt nicht ins Gewicht, der andere, der nichts im Kopf hat, wohl aber sein Gymnasialabsolutorium in der Tasche, wird dir vorgezogen; er allein besitzt die wahre Bildung und du bist ein Plebejer. — Es sei ferne von uns, die Bedeutung der alten Sprachen und ihrer Literatur irgendwie zu verkennen oder zu schmälern; aber sind sie wirklich der einzige Weg zum Heil einer höheren allgemeinen Bildung? Lässt sich eine solche auf Grundlage des eingehenden Studiums

der Muttersprache, sowie des Französischen und Englischen nicht gerade so gut erwerben? Können nicht auch die Literaturen unserer lebenden Sprachen einen ebenso hohen, ebenso nachhaltenden Idealismus für's ganze Leben in uns pflanzen? — Gleich die nächste Anstalt bringt uns wieder auf diese Frage zurück. (Fortsetzung folgt.)

AUS AMTLICHEN MITTEILUNGEN.

Glarus. Jüngst erschien aus der Feder des Sekretärs des schweizerischen Handels- und Industrievereins (Dr. Eichmann) der Bericht über Handel und Industrie der Schweiz in den Jahren 1880 und 1881. Über Glarus enthält er u. a. folgende Stelle: „Im industriellen Kanton Glarus sehen wir den für jede industrielle Tätigkeit so wichtigen Zeichenunterricht in der Volks- und Sekundarschule vollständig vernachlässigt.“ Diese Behauptung ist total unrichtig und wahrscheinlich aus einem Bericht vom Jahre 1870 geschöpft. Dass sie falsch ist, mag aus Nachfolgendem erhellen: I. Volksschule. 1) Das „Schulgesetz“ von 1873 führt im § 13 als obligatorisches Lehrfach in der Volksschule an: Zeichnen. 2) Der „Lehrplan für die Volks-, d. h. die Primar- und Repetirschulen“ von 1877 führt sub Nr. IX das Zeichnen als obligatorisches Lehrfach vom dritten Schuljahr (9. Altersjahr) an und normirt das Pensum für jedes Schuljahr. 3) Der Kantonsschulrat liess vor mehreren Jahren ein Tabellenwerk für den Zeichenunterricht von Herrn Zwicky-Laager ausarbeiten, und es wird dasselbe in allen Primarschulen benutzt. 4) Der Kantonsschulrat ordnete letztes Jahr für sämtliche hiefür geeignete Primarlehrer einen Zeichenfortbildungsunterricht von zehn Tagen an. 5) In den nicht obligatorischen Fortbildungsschulen aller grösseren und sogar einiger kleineren Ortschaften ist der Zeichenunterricht eingeführt. — II. Sekundarschulen. 1) Der Lehrplan für die Sekundarschulen mit einem Lehrer vom Jahre 1878 schreibt im § X als obligatorische Lehrfächer das Freihand- und geometrische Zeichnen vor. 2) Der Lehrplan für die Sekundarschule der Schulgemeinde Glarus (7 Lehrer) vom Jahr 1876 bestimmt für: die Knaben der I.—IV. Klasse Freihandzeichnen in je 2 Stunden, der III. und IV. Klasse geometrisches Zeichnen mit 2 und 3 Stunden; die Mädchen der I.—IV. Klasse Freihandzeichnen in 2 Stunden per Woche. 3) In allen Sekundarschulen des Kantons wird der sub Nr. 1 erwähnte Lehrplan pünktlich ausgeführt; es wird somit dem Kunstfach des Zeichnens alle Aufmerksamkeit geschenkt und manche Schulen haben sowohl im technischen als Freihandzeichnen sehr befriedigende Leistungen aufzuweisen!

Schweizerische permanente Schulausstellung in Zürich.

Die Schweizerische permanente Schulausstellung wird auch in diesem Winter wiederum einen Cyclus von Vorträgen veranstalten. Die Vorträge finden jeweilen an *Samstag Nachmittagen* um 2 Uhr in der Regel in der Aula des Fraumünsterschulhauses statt. Als Vortragstage sind in Aussicht genommen: 11. und 27. November, 9. und 16. Dezember 1882, 13. und 27. Januar, 10. und 24. Februar. Referenten und Themate werden in der „Schweizerischen Lehrerzeitung“ und im „Tagblatt der Stadt Zürich“ angezeigt. — Eintritt frei.

Erster Vortrag: Samstag den 11. November, nachmittags 2 Uhr, im *Physikzimmer der Kantonsschule*. Herr Prof. *Weilenmann*: *Nachterscheinungen* (Mang'scher Apparat).

Zürich, 31. Oktober 1882.

Die Direktion.

Anzeigen.

Stelle-Gesuch

Ein der französischen Sprache vollkommen mächtiger Lehrer mit 2jähriger Universitätsbildung sucht eine Stelle als Hauslehrer oder als Lehrer an einem Institut der deutschen oder französischen Schweiz. Gefl. Offerten unter Chiffres E. K. an die Exp. d. Bl.

Gesucht:

In den Kanton Bern eine Lehrerin. Anmeldungen mit Photographie nimmt entgegen **E. C. Meyer, inst. Peseux.**

Sechsmal prämiirt mit ersten Preisen.

Violin

Spezialität in Meisterformen nach bewährtem System, das Beste und Billigste der Neuzeit, von 6, 10, 15 bis 30 Mark, von einem berühmten Meister ausgespielt 30, 50, 75—200 M. Bratschen, Celli, Bässe und Bogen 1¼—50 M. Etuis 3½—40 M. Reparaturatelier für alte Instrumente. **Vorzügl. Saiten. Guittarren 6—50 M. Zithern** von vorzügl. Ton 16, 22, 28 bis 200 M. Die patentirte **Stumme Violine** zum Studiren (eigene Erfindung). Lager von **Blech- u. Holzblasinstrumenten**. Garantie für Güte! Wiederverk. Rabatt. Preiscourants franko. Empfehlungen von Wilhelmj, Sarasate, Sauret, Singer, J. Becker u. a. (M²²²/₁₀ F) **Gebrüder Wolff,** Saiten-Instrum.-Fabrik Kreuznach.

Neuenschwander, Der Liederfreund, Kompositionen für drei ungebrochene Stimmen per Exempl. 20 Cts., per Dutzend à Fr. 2.

Schulbuchhandlung Antenen, Bern.

Ja oder Nein zum Schulgesetz?

von

Dr. Joh. Th. Plüss,
Lehrer in Basel.

— 20 Cts. —

In Kommission bei Felix Schneider in Basel. (O B 3062)

Fröbels Beschäftigungsmittel und Spiele. Mit unserer Lehrmittelanstalt haben wir eine eigene Fröbelabteilung verbunden.

Schulbuchhandlung Antenen, Bern.

Schulbuchhandlung Antenen, Bern. Veranschaulichungsmittel für den Unterricht in allen Klassen; Fröbels Beschäftigungsmittel für Kindergärten; Schweizerisches Bilderwerk mit Kommentar; Geographiekarten, Globen, Atlanten, Reliefs, Physikalische Apparate, Anatomische Modelle, Zählrahmen, Nährahmen für Arbeitsschulen; Wandtafeln, Wandtafelzirkel, Leutemanns Tierbilder; Verlag obligatorischer Lehrmittel des Kantons Bern; grosses Sortiment in- und ausländischer Lehrmittel; Schreib- und Zeichenmaterialien. **Katalog gratis und franko.**

Im Verlage von H. W. Schlimpert in Meissen erschien soeben:

Der Festgottesdienst auf dem Lande.

Sammlung leicht ausführbarer Kirchenmusiken für kleinere Orchester und gemischten Chor von

E. Schönfelder.

Op. 30 Neujahrskantate	Preis Fr. 3. 40	Op. 12 Fest der Erscheinung Christi	Preis Fr. 2. 70
- 31 do.	- - 5. 35	- 40 Sylvesterabendfeier	- - 1. 35
- 34 Osterkantate	- - 2. 70	- 20 Pfingstkantate	- - 2. —
- 39 do.	- - 3. 40	- 21 do.	- - 3. 40
- 25 Erntedank- od. Kirchweihfest	- - 3. 40	- 29 Weihnachtsfestkantate	- - 3. 40
- 50 do.	- - 3. 40	- 22 do.	- - 3. 40

Vorstehende 12 Kirchenmusiken zusammengenommen für Fr. 26. 70.

Obige Kirchenmusiken, meistens berechnet für Violino 1 mo und 2 do, Viola, Clarinetti, Trombi und Violon, mit gemischtem Chor — also für die einfachsten Verhältnisse, fesseln durch **ansprechende Melodisirung und kirchliche Haltung**. Durch **hundertfache Aufführungen** bewährt, werden diese Kompositionen bei dem **grossen Mangel leichter** und dabei doch den **Hörer packenden** Sachen, vielen eine **willkommene Gabe** sein!

Zu beziehen durch jede Buch- und Musikalienhandlung.

Schulwandtafeln

aus italienischem Naturschiefer.

Der Vorzug des Schiefers vor einer lackirten Holztafel braucht wohl kaum hervorgehoben zu werden; dieser italienische Naturschiefer zeichnet sich vor dem gewöhnlichen durch seine schwarze Naturfarbe und tadellose Glätte aus, und haben aus solchem hergestellte Wandtafeln schon von vielen Schulverwaltungen der Schweiz und des Auslandes volle Anerkennung gefunden.

Die unterzeichnete Anstalt liefert die Tafeln in den verschiedenen Grössen mit Rahmen und Gestellen und sind daselbst auch einige zur Probe und Ansicht aufgestellt. (O 46 LA)

ZÜRICH,
Centralhof.

Schweiz. Lehrmittel-Anstalt
Orell Füssli & Co.

ZÜRICH,
Centralhof.

Die Musik-Instrumenten- und Saiten-Handlung

von

Gebrüder Hug in Zürich

(Filialen in Basel, Strassburg, St. Gallen, Luzern, Konstanz)

empfiehlt sich der Tit. Lehrerschaft angelegentlichst.

Stetsfort grosse und frische Vorräte in bekannten Schul- und Seminargeigen, Violinbogen, Violinetuis, Saiten und sämtlichen Bestandteilen.

Ansichts- und Auswahlendungen.

Preiscourants gratis und franko.

Vorzugspreise für Herren Lehrer, Institutsvorsteher etc.

Volksgesangbücher von J. Heim.

Im Depot der Musikkommission der Zürcher Schulsynode — Buchbinder Schwarz, Münsterhäuser, Zürich — sind folgende Volksgesangbücher zu beziehen:

- 1) **Sammlung von Volksgesängen für den Männerchor.** 237 Chöre in Partitur. Fünfundzwanzigste, vermehrte und verbesserte Stereotypausgabe in 29 Druckbogen. Diese Auflage enthält 40 neu eingereichte Lieder. Abdrücke der ältern Ausgabe nur auf besondere Bestellung.
- 2) **Sammlung von Volksgesängen für den gemischten Chor.** Dreissigste vermehrte und verbesserte Stereotypausgabe mit 43 neu eingereichten Liedern. 30½ Druckbogen. Abdrücke der ältern Ausgabe nur auf besondere Bestellung.
- 3) **Sammlung von drei- und vierstimmigen Volksgesängen für Knaben, Mädchen und Frauen.** Liederbuch für Schule, Haus und Vereine. 232 Chöre für Sopran und Alt in Partitur. Neunte Stereotypausgabe. 25 Druckbogen.

Verkauf nur gegen bar. — Preise beim Depot in Zürich:

Broschirt	Fr. 1. — Rp. = Mk. —. 80 Pf. d. R.-W.
Halbleinwandbände	- 1. 40 - = - 1. 15 -
Elegante Leinwandbände	- 1. 75 - = - 1. 40 -

(M 2759 Z)

Die Musikkommission der Zürcher Schulsynode.

Im Verlag der **J. Dalp'schen Buchhandlung in Bern** ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Stucki, G., Materialien für den naturgeschichtlichen Unterricht in der Volksschule. Bearbeitet nach dem Normalplan für die bernischen Primarschulen. (Neue Orthographie.)

II. Zoologie. kart. Fr. 1. 50. III. Mineralogie. kart. Fr. —. 40.
(Auf zehn Exemplare das elfte frei.)

Der erste Teil: **Botanik**, kart. (Fr. 1) erschien im Jahr 1880 und wurde von der pädagogischen Presse allgemein günstig aufgenommen.

„Das Werkchen wird, wie es in erster Linie sein Zweck ist, dem Lehrer in sehr geeigneter Weise den Stoff für die naturgeschichtlichen Beschreibungen an die Hand geben. Bei vorgerückten und besser gestellten Schulen kann es zur Erleichterung der Repetition auch in der Hand der Schüler gute Dienste leisten.“ (Erz.-Freund 1880, Nr. 33.)

**Neues Material für den Zeichenunterricht.
Plastische Zeichen-Vorlagen**
von
C. Asmus.

8 Serien. Pflanzenmotive und Ornamente.
Preis Fr. 26. 40.

Jede Serie wird auch einzeln abgegeben.

Alle Fachmänner, denen das Werk vorgelegen, stimmen in ihrem Urtheile darin überein, dass damit ein ausgezeichnetes Hilfsmittel für den Schüler geschaffen ist.

Wir halten das Werk auf Lager und sind bereit, dasselbe auf Wunsch zur Ansicht zu versenden.

Schweizerische Lehrmittelanstalt,
(O 55 LA) Zentralhof Zürich.

Soeben erschien im Verlage von
Orell Füssli & Co. in Zürich:

Lehr- und Lesebuch

für die mittlern Klassen
schweizerischer Volksschulen.

Zweiter Teil oder:

Lesebüchlein für das 5. Schuljahr.

Preis geb. 90 Cts. (O 560 V)

Herausgegeben von

H. R. Rüegg, Prof. in Bern.

Schulschreibhefte

mit illustrierten Umschlägen aus gutem Papier, in den verschiedenen Liniaturen vorrätig, empfiehlt zu billigen Preisen die

Schweiz. Lehrmittelanstalt
in Zürich (Centralhof).

Probehefte und Liniatur-Musterbogen stehen auf Wunsch gratis zu Diensten.

Für Fortbildungsschulen

Im Verlag von **Orell Füssli & Co. in Zürich** ist erschienen und in jeder Buchhandlung zu haben:

Verfassungskunde

in elementarer Form

für schweiz. Fortbildungsschulen

von

J. J. Schneebeil.

Preis 50 Cts. (O 538 V)

Steinfreie Schulkreide,

künstlich bereitete, in Kistchen von 1½ bis 2 Kilo, das halbe Kilo à 50 Cts., umwickelte per Dutzend 30 Cts., farbige (rot, blau und gelb) per Muster (½ Dutzend) à 50 Cts. franko, sowie ausgezeichnete Naturkreide per Kilo 50 Cts. in Kistchen von 3 Kilo, empfehle zu gef. Abnahme.

J. J. Weiss, Lehrers, Winterthur.

Für Erziehungsinstitute!

Ein deutscher Schulmann, Dr., sucht sich an einem rentablen Erziehungsinstitute zu associiren, event. vorerst Stellung als Lehrer. Nähere Mitteilungen sind erbeten sub C. 1127 an die Annoncen-Expedition (M 2836 Z)

Rudolf Mosse, Zürich.

Soeben ist im Verlage von **Orell Füssli & Co. in Zürich** erschienen:

Das

Lehrerseminar

des Kantons Zürich

in

Küsnacht

zur Feier des 50jähr. Jubiläums der Anstalt
herausgegeben von

C. Grob,

Sekretär d. zürch. Erziehungswesens.

gr. 8° Preis Fr. 1. 50.

Zu beziehen durch jede namhafte Buchhandlung. (O 930 V)

Schwyzer Dütsch

à Heft nur 50 Cts., reizende Lektüre für die Winterabende. Ein schweiz. Volksbuch im wahren Sinne des Wortes, das in keiner Bibliothek, in keinem Hause fehlen sollte. Verlag von **Orell Füssli & Co. in Zürich**, vorrätig in allen Buchhandl. (O 489 V)



Soeben erschienen:

50 Lieder
für weiblichen Chor

herausgegeben von

Carl Attenhofer.

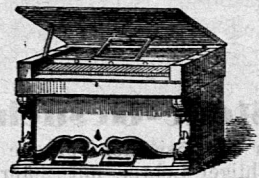
Broschirt Fr. 1. 50. Halbleinwand geb. Fr. 1. 70, in Ganzleinw. weich geb. Fr. 2. 10.

Zu beziehen durch jede Buch- und Musikhandlung sowie direkt von den Verlegern:

Gebrüder Hug

in

Zürich, Basel, St. Gallen, Luzern, Strassburg i. E., Constanz.



HARMONIUMS

für

Schule und Haus

von Fr. 150 an.

Als sehr geeignetes Schul- und Übungsinstrument empfehlen wir

4 Oktav-Harmoniums à Fr. 175.

Grosse Auswahl.

Miete und Teilzahlungen.

Gebrüder Hug,

Piano- & Harmoniumhandlung,

Zürich, Sonnenquai 26.



Die hygienische Bedeutung dieser Feder besteht darin, dass sie durch ihre parallele Richtung mit d. Schriftlage die Grundstriche auf naturgemässe Weise ausführt.

F. Soennecken's Hauptlager für die Schweiz: Paschoud & Dallwig in Genf.

Schul-Feder

No. 130 EF, F oder M
100 Stück 100 Pf.

Durch jede solide Schreibwarenhandlung zu beziehen.

Droz, Bundesrat,

Der eidgenössische Schulartikel.

Vortrag, gehalten in La Chaux-de-fonds am 11. Oktober 1882.

Preis 50 Cts.

Zu beziehen von **J. Huber's Buchhandlung in Frauenfeld.**

Vorrätig in **J. Huber's Buchhandlung in Frauenfeld:**

Fritz Reuter's sämtliche Werke.

Volksausgabe in 7 Bänden.

Diese neue Volksausgabe erscheint in 42 Lieferungen à 70 Cts.

Die erste Lieferung wird gerne zur Einsicht gesandt.

Schwizer-Dütsch.

Sammlung deutsch-schweizerischer Mundart-Literatur.

Vollständig in ca. 20 Bändchen zum Preis von nur 50 Rp.

Erschienen sind:

1) Bern, 2) Basel, 3) Aargau, 4) St. Gallen und Appenzell, 5) Zürich, 6) Uri, Schwyz und Unterwalden, 7) Glarus, 8) Luzern, 9) Basel II, 10) Schaffhausen, 11) Solothurn, 12) Bern II.

Die Bändchen sind stets vorrätig in **J. Huber's Buchh. in Frauenfeld.**

Hiezu eine Beilage v. **J. Gassmann, Sohn, in Solothurn.**